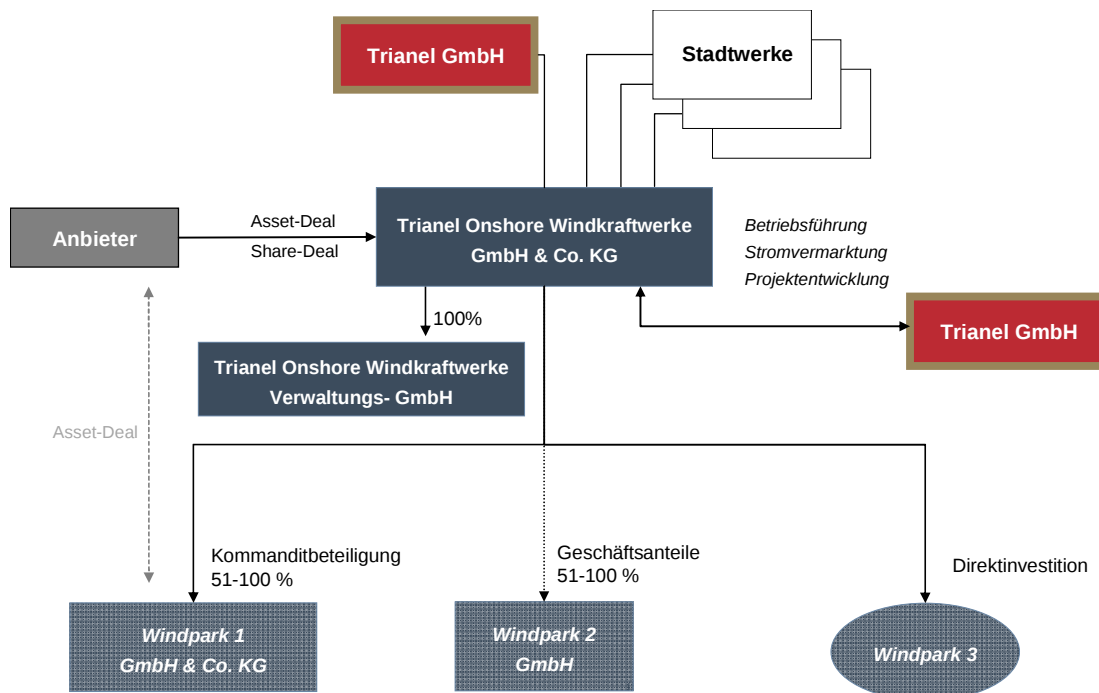


Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 66,67% an der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg GmbH (BRS) beteiligt, welche wiederum 41,53% der Anteile an der Stadtwerke Bonn Beteiligungsgesellschaft mbH (SWBB) hält. Über diese Beteiligung wird wirtschaftlich eine Beteiligung von 36,2% der BRS an der SWBB-Tochter Energie und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH vermittelt.

Erläuterungen:

Die EnW beabsichtigt, sich mit einer Kommanditeinlage von bis zu 2 Mio. € entsprechend einer maximalen Beteiligungshöhe von 3,33% an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG zu beteiligen. Mit dieser Beteiligung zwingend verbunden ist die mittelbare Beteiligung an der von der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG zu 100% gehaltenen Komplementärgesellschaft Trianel Onshore Windkraftwerke Verwaltungs GmbH mit einem Stammkapital von € 25.000,00. Für die Energie- und Wasserversorgung Bonn Rhein/Sieg GmbH entspricht dies einer mittelbaren Beteiligung an der Trianel Onshore Windkraftwerk Verwaltungs GmbH von bis zu maximal 3,33 %. Damit entspricht die mittelbare Beteiligung an der Trianel Onshore Windkraftwerke Verwaltungs GmbH der prozentualen Beteiligungshöhe an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG und rechnerisch einen Betrag in Höhe von bis zu 832,50 €. Die Beteiligungsstruktur ist nachstehend dargestellt:



Aus Sicht der Geschäftsführung der EnW ist der Einstieg in den Bereich Onshore-Windenergie ein wichtiger und notwendiger Schritt, um ihre Wettbewerbssituation im Bereich der Energieerzeugung zukünftig nachhaltig zu sichern und die von der Bundesregierung angestrebte Energiewende aktiv voranzutreiben. Die politischen Rahmenbedingungen und der bereits erreichte technologische Reifegrad der Anlagen ergeben ein im Vergleich zu anderen

regenerativen Technologien geringes bis moderates Investitionsrisiko. Die Geschäftsführung schätzt die zu erwartende Rendite der Beteiligung zwischen 5-6% ein.

Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführliche Beschlussvorlage für die SWBB Gesellschafterversammlung verwiesen, die als **Anhang 1** beigefügt ist.

Gemäß § 26 Absatz 1 lit. I) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft in privater Rechtsform.

Über die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses im Zuge seiner Sitzung am 08.10.2013 wird mündlich berichtet.

In Vertretung

(Kreisdirektorin)